



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 10. Jänner 2025
GZ 2024-0.831.655

Entwurf eines Landesgesetzes über die Regelung der Krankenfürsorge für oö. Gemeinden (Oö. KFGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 14. November 2024, GZ: Verf-2023-26954/16-Ws, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu diesem aus Anlass des Begutachtungsverfahrens auf Folgendes hin:

(1) Der vorliegende Entwurf sieht die gesetzliche Einrichtung der Krankenfürsorge für oberösterreichische Gemeinden (KFG) als gemeinsame Einrichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Wahrnehmung der Krankenfürsorge vor. Gleichzeitig wird die KFG aus der Trägerschaft des Landes Oberösterreich entlassen, wobei sich das Leistungs- und Organisationsrecht der Krankenfürsorge und des Aufsichtsrechts des Landes am Vorbild des Landesgesetzes über die Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete (Oö. KFLG) orientiert.

Dazu hält der RH fest, dass § 1 Abs. 1 des Entwurfs die Städte mit eigenem Statut vom Anwendungsbereich des Entwurfs ausnimmt, und damit – zusätzlich zu den bestehen bleibenden Krankenfürsorgeanstalten Wels und Steyr und der Magistratskrankenfürsorge Linz – eine weitere zusätzliche Krankenfürsorgeeinrichtung geschaffen werden soll. Auf die sich aus der Aufteilung inhaltlich gleicher Aufgaben auf mehrere Rechtsträger ergebenden Unterschiede insbesondere bei Beitragssätzen, Versicherungsleistungen und Tarifen für ärztliche Leistungen hat der RH bereits in seinem Bericht Reihe Oberösterreich 2020/4, „Krankenfürsorgeanstalten der Stadt Salzburg und der Stadt Steyr“ hingewiesen.

(2) Der RH weist weiters darauf hin, dass § 58 des Entwurfs (in der Folge „d.E.“) vorsieht, dass der Rechnungsabschluss der KFG „*jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und aus einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres*“ zu bestehen hat. Dabei wird jedoch nicht näher erläutert, nach welchen Rechnungslegungskriterien (z.B. VRV 2015 oder UGB) dieser zu gestalten ist. Derzeit werden die Rechnungsabschlüsse der KFG nach den Grundsätzen des UGB erstellt.

Da die als Vorlage genommene gesetzliche Grundlage des Oö. KFLG aus dem Jahr 2000 stammt (LGBl. Nr. 57/2000) weist der RH darauf hin, dass damit teilweise auch auf im KFLG enthaltene Bestimmungen verwiesen wird, die hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeit nicht (mehr) vollständig treffsicher sind. Beispielsweise verwendet der Entwurf Begriffe, die der VRV 2015 bzw. der kameralen Buchführung zuzuordnen sind [siehe etwa Haushaltsjahr (§ 51 d.E.) vs. Geschäftsjahr, Erfolgsrechnung (§ 58 d.E.) vs. Gewinn- und Verlustrechnung (§§231 ff UGB), Einnahmen und Ausgaben (§ 58 Abs. 4 d.E.) vs. Erträge bzw. Aufwand, sowie Gebarungsüberschuss und Gebarungsabgang (§ 61 Abs. 2 d.E.) vs. Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag (§ 200 UGB)].

In § 61 Abs 2 d.E. ist im Falle eines Gebarungsabgangs (gemeint wohl Jahresfehlbetrag) geregelt, dass grundsätzlich die freien Rücklagen (Z 1) und in bestimmten Fällen die zweckgebundenen Rücklagen (Z 2) heranzuziehen sind. Gemäß § 61 Abs. 2 Z 1 d.E. gilt, den freien Rücklagen „gleichzuhalten sind Vermögenswerte, die aus Überschüssen vergangener Jahre gebildet wurden...“ (Z 1). Es ist nicht erkennbar, welche Vermögenswerte dies sein sollen und wo diese buchhalterisch erfasst sind.

Weiters erscheint der Begriff „Gesamteinnahmen“ im § 64 d.E. nicht ausreichend präzise, da hier grundsätzlich die Erlöse aus den Beiträgen gemeint sein können oder auch zusätzlich die Erlöse aus dem Finanzergebnis. Hier wäre eine Präzisierung der Definition wünschenswert.

(3) Mit dem vorliegenden Entwurf ist die Einrichtung eines neuen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Trägers der Krankenfürsorge für die oberösterreichischen Gemeindebediensteten beabsichtigt. Vor diesem Hintergrund regt der RH zusammenfassend an, sowohl den übermittelten Entwurf und seine Erläuterungen als auch die darin verwiesenen Bestimmungen des Oö. KFLG zu überarbeiten und zu aktualisieren und dabei insbesondere die anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften klarzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

